

Kurzarbeit nach § 96 SGB III

Betriebsbedingte Kündigung nach § 1 Abs. 2 KSchG

Erheblicher Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen oder infolge eines unabwendbaren Ereignisses

Dringende betriebliche Erfordernisse, inner- oder außerbetrieblich

Unvermeidbarer, vorübergehender Arbeitsausfall

Damit verbundener dauerhafter Wegfall des Arbeitsplatzes

Vorliegen betrieblicher Voraussetzungen nach § 97 SGB III

Keine alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten

Vorliegen persönlicher Voraussetzungen nach § 98 SGB III, insbesondere nicht gekündigt oder Aufhebungsvertrag geschlossen

Sozialauswahl nach § 1 Abs. 3 KSchG